

RICHTLINIEN

FÜR STÄDTISCHE FERIENMAßNAHMEN

FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt führt jährlich während der 1. Hälfte der Sommerferien, für die Dauer von 2 bis 3 Wochen, eine Kindererholungsfreizeit durch.
- (2) Im Rahmen der Vertragsbedingungen des Vertrages zwischen der Stadt Stadtallendorf und der Deutschen Jugend in Europa (DJO) bietet die Stadt in der 2. Hälfte der Sommerferien eine 2-wöchige Kindererholungsfreizeit im Freizeitheim der DJO in Poppenhausen/Rodholz (Rhön) an.

Die Leitung/Betreuung sowie inhaltliche Ausgestaltung der Freizeit wird von der DJO übernommen.

- (3) In den Sommerferien führt die Stadt für die Dauer von zwei Wochen Ferienspiele durch.
- (4) Darüber hinaus veranstaltet die Stadt weitere Kurzfreizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

§ 2

Anzahl und Alter der Kinder

- (1) Für die städt. Kinderfreizeit (1. Ferienhälfte) stehen max. 90 Plätze für Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren zur Verfügung.
- (2) Für die Freizeit in der 2. Ferienhälfte stehen max. 32 Plätze für Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren zur Verfügung.
- (3) Für die Ferienspiele stehen max. 56 Plätze im Alter von 5 bis 12 Jahren zur Verfügung.
- (4) Die Kurzzeitangebote richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 27 Jahren.

§ 3

Anmeldefristen/Auswahl der Teilnehmer

- (1) Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Anmeldefrist der Verwaltung schriftlich zugehen.
- (2) Die Auswahl der Kinder und Jugendlichen erfolgt nach Datum des Eingangs der Anmeldung. Übersteigen die Anmeldungen die in § 2 der Richtlinien festgesetzten Zahlen, sind Ersatzlisten anzulegen.

Kinder und Jugendliche, die noch nie an einer Freizeitmaßnahme der Stadt teilgenommen haben, erhalten den Vorzug.

Besonders berücksichtigt werden Kinder und Jugendliche

- Alleinerziehender
 - Arbeitsloser
 - deren Erziehungsberechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten
 - die wegen Bedürftigkeit vom Jugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf vorgeschlagen werden
 - erholungsbedürftig sind (physisch/psychisch).
- (3) Sind für eine Freizeit nicht genügend Anmeldungen vorhanden, werden die verbleibenden Plätze neu ausgeschrieben.

§ 4

Teilnehmerbeiträge

- (1) Der Kostendeckungsgrad der Ferienmaßnahmen aus Teilnehmerbeiträgen soll 25 v.H. der für diese Maßnahmen zu erwartenden Ausgaben erreichen (§ 1 Abs. 1 - 3).

Der durch Ermäßigungen gem. Abs. 3 und 5 entstehende Einnahmeverlust ist aus städt. Mitteln zu finanzieren.

- (2) Die Höhe der Teilnehmerbeiträge für Ferienmaßnahmen ist vom Magistrat festzusetzen.

Der zuständige Ausschuss ist davon in Kenntnis zu setzen.

Richtlinien Kindererholungsfreizeiten

- (3) Nehmen mehr als 2 Kinder oder Jugendliche einer Familie innerhalb eines Jahres an städt. Freizeitmaßnahmen teil, so verringert sich der Teilnehmerbeitrag für das 2. Kind auf 60 v.H., ab dem 3. Kind entfällt ein Beitrag.
- (4) Die Teilnehmerbeiträge für Kurzfreizeitangebote sollen sich jew. nach der Art der Maßnahme ausrichten.
- (5) Erziehungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosenhilfe beziehen, entrichten einen Teilnehmerbeitrag in Höhe von 50 v.H. der in Absatz (2) und (3) geregelten Beiträge.

In besonderen Härtefällen kann der Teilnehmerbeitrag vom Dezernenten ganz oder teilweise erlassen werden.

- (6) Der Teilnehmerbeitrag ist spätestens 3 Wochen vor Beginn der Freizeitmaßnahme an die Stadtkasse zu zahlen und wird nur zurückerstattet, wenn aus zwingenden Gründen die Teilnahme (z.B. Ärztliches Attest, Trauerfall) nicht möglich ist.
- (7) Bei unbegründeten Abmeldungen binnen 14 Tagen vor Beginn der Freizeitmaßnahme wird wegen der bis dahin entstandenen allgemeinen Kosten lediglich ein Restbetrag von 50 v.H. des Teilnehmerbeitrages zurückerstattet.

§ 5 Betreuer

Das Betreuersteam wird von der Verwaltung entsprechend seiner Aufgabe vorbereitet.

Das Verhältnis Betreuer zu den Kindern sollte 1:8 betragen.

Dem Team gehören zusätzlich ein Erste-Hilfe-Betreuer und 2 Springer an.

§ 6 Betreuerentgelte für die städt. Ferienmaßnahmen

- (1) Ehrenamtliche Betreuer der städt. Ferienmaßnahmen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 2,60 EUR je Arbeitsstunde.
- (2) Für die Vorbereitung (Abend- und Wochenendseminare) erhalten ehrenamtliche Betreuer ebenfalls eine Entschädigung von 2,60 EUR je Seminarstunde.

Richtlinien Kindererholungsfreizeiten

- (3) Betreuer, die zum wiederholten Male in einer Ferienmaßnahme tätig waren, erhalten im zweiten Jahr 3,00 EUR pro Stunde, ab dem 3. Jahr 3,30 EUR/Std.

Der Zeitraum der Unterbrechung einer Betreuertätigkeit darf dabei drei Jahre nicht überschreiten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend ab 01. Jan. 1996 in Kraft und ersetzen die Rahmenrichtlinien vom 19. Febr. 1993.